

Antrag

der Abg. Rainer Hinderer u. a. SPD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Soziales und Integration

Die Beschäftigung von Honorarärztinnen und -ärzten an Krankenhäusern in Baden-Württemberg nach den Entscheidungen des Bundessozialgerichts vom 4. Juni 2019

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie sie die derzeitige Lage hinsichtlich der aktuellen und zukünftigen Beschäftigung von Honorarärztinnen und -ärzten an Krankenhäusern und Kliniken in Baden-Württemberg beurteilt;
2. wie viele Honorarärztinnen und -ärzte sie an den landeseigenen (Universitäts-)Kliniken beschäftigt, wie hoch deren Anteil an allen dort beschäftigten Ärztinnen und Ärzten ist und welche Konsequenzen sie für diese Vertragsverhältnisse zieht;
3. wie sich die Ausgaben für sozialversicherungspflichtig beschäftigte Ärztinnen und Ärzte, Honorarärztinnen und -ärzte bzw. Ärztinnen und Ärzte, welche über eine Zeitarbeitsfirma ausgeliehen werden, in vergleichbaren Fällen an den landeseigenen (Universitäts-)Kliniken unterscheiden;
4. in welchem Umfang für Honorarärztinnen und -ärzte an den landeseigenen (Universitäts-)Kliniken nachträglich Sozialversicherungsbeiträge oder andere Leistungen anfallen und wie diese finanziert werden;
5. welche Vorkehrungen sie getroffen hatte, um diese Auswirkungen zu vermeiden;
6. welche Möglichkeiten sie noch sieht, zukünftig eine Tätigkeit als Honorarärztin und -arzt an den landeseigenen (Universitäts-)Kliniken zu gestalten;

7. ob sie aufgrund der nun deutlich geringeren Möglichkeiten zur Beschäftigung von Honorarärztinnen und -ärzten negative Auswirkungen auf die Versorgung von Patientinnen und Patienten in den Kliniken Baden-Württembergs befürchtet und wie sie dem beabsichtigt entgegenzusteuern.

12.08.2019

Hinderer, Kenner, Rivoir,
Rolland, Selcuk, Wölflé SPD

Begründung

Am 4. Juni 2019 entschied das Bundessozialgericht in neun zusammengefassten Revisionsverfahren, dass in einem Krankenhaus tätige Honorarärztinnen und -ärzte in dieser Tätigkeit regelmäßig nicht als Selbstständige anzusehen sind, sondern als Beschäftigte des Krankenhauses der Sozialversicherungspflicht unterliegen. Nach dem DKI-Krankenhausbarometer 2016 beschäftigten im Jahr 2015 fast 60 Prozent der Krankenhäuser Honorarärztinnen und -ärzte, also Ärztinnen und Ärzte, die „ohne eigene Praxis bzw. ohne ein gleichzeitig bestehendes Angestelltenverhältnis gegen Honorar im Krankenhaus tätig sind“. Der Bundesverband der Honorarärztinnen und -ärzte erwartet nach dem Urteil des Bundessozialgerichts nun massive Versorgungsprobleme in den Kliniken sowie eine Zunahme dessen, dass Krankenhäuser verstärkt über Zeitarbeitsfirmen vermittelte Ärztinnen und Ärzte einsetzen. Der Berichtsantrag soll die aktuellen Beschäftigungszahlen von Honorarärztinnen und -ärzten an landeseigenen Krankenhäusern und Kliniken in Baden-Württemberg erfassen sowie erfragen, welche Auswirkungen es hat, wenn diese Beschäftigten zukünftig der Sozialversicherungspflicht unterliegen. Weiterhin soll der Standpunkt der Landesregierung diesbezüglich beleuchtet werden und erfragt werden, welche Maßnahmen die Landesregierung bereits ergriffen hat und welche Möglichkeiten sie zukünftig sieht, um die Versorgungs- und Personalsituation nicht zu gefährden.

Stellungnahme*)

Mit Schreiben vom 13. September 2019 Nr. 52-0141.5-016/6792 nimmt das Ministerium für Soziales und Integration im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. *wie sie die derzeitige Lage hinsichtlich der aktuellen und zukünftigen Beschäftigung von Honorarärztinnen und -ärzten an Krankenhäusern und Kliniken in Baden-Württemberg beurteilt;*
2. *wie viele Honorarärztinnen und -ärzte sie an den landeseigenen (Universitäts-)Kliniken beschäftigt, wie hoch deren Anteil an allen dort beschäftigten Ärztinnen und Ärzten ist und welche Konsequenzen sie für diese Vertragsverhältnisse zieht;*

Die Universitätsklinika in Baden-Württemberg beschäftigen vor dem Hintergrund der unklaren Rechtslage derzeit keine Honorarärztinnen und -ärzte und planen de-

*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

ren Einsatz auch zukünftig nicht. Ebenso werden keine Leihärztinnen und -ärzte von Zeitarbeitsfirmen beschäftigt.

In den Zentren für Psychiatrie (ZfP) wird, auch zur Vermeidung sozialversicherungsrechtlicher Risiken, grundsätzlich von einer Beschäftigung von Honorarärztinnen und -ärzten abgesehen. Derzeit wird ein Honorararzt beschäftigt.

3. wie sich die Ausgaben für sozialversicherungspflichtig beschäftigte Ärztinnen und Ärzte, Honorarärztinnen und -ärzte bzw. Ärztinnen und Ärzte, welche über eine Zeitarbeitsfirma ausgeliehen werden, in vergleichbaren Fällen an den landeseigenen (Universitäts-)Kliniken unterscheiden;

Soweit in Einzelfällen Ärztinnen und Ärzte im Wege der Arbeitnehmerüberlassung aus Personalagenturen in den ZfP beschäftigt werden, sind die dabei entstehenden Kosten in etwa doppelt bis dreimal so hoch wie die für angestellte Ärztinnen und Ärzte.

4. in welchem Umfang für Honorarärztinnen und -ärzte an den landeseigenen (Universitäts-)Kliniken nachträglich Sozialversicherungsbeiträge oder andere Leistungen anfallen und wie diese finanziert werden;

5. welche Vorkehrungen sie getroffen hatte, um diese Auswirkungen zu vermeiden;

Soweit in wenigen Einzelfällen in der Vergangenheit Nachzahlungen von Sozialversicherungsbeiträgen für Honorarärztinnen und -ärzte in den ZfP anfielen, wurden diese aus vorsorglich gebildeten Rückstellungen oder aus dem laufenden Budget finanziert.

6. welche Möglichkeiten sie noch sieht, zukünftig eine Tätigkeit als Honorarärztin und -arzt an den landeseigenen (Universitäts-)Kliniken zu gestalten;

7. ob sie aufgrund der nun deutlich geringeren Möglichkeiten zur Beschäftigung von Honorarärztinnen und -ärzten negative Auswirkungen auf die Versorgung von Patientinnen und Patienten in den Kliniken Baden-Württembergs befürchtet und wie sie dem beabsichtigt entgegenzusteuern.

Bislang liegt zum Urteil des Bundessozialgerichtes (BSG) vom 4. Juni 2019 nur die Pressemitteilung vor. Vor diesem Hintergrund lassen sich die gestellten Fragen noch nicht abschließend beantworten. Es bleibt die Veröffentlichung des Volltextes zu der o. g. Entscheidung abzuwarten.

Derzeit sehen die Universitätsklinika in Baden-Württemberg in ihren Bereichen keine Auswirkungen auf die Versorgung von Patientinnen und Patienten, da sie keine Honorarärztinnen und -ärzte einsetzen.

Ein künftiger Einsatz von Honorarärztinnen und -ärzten wird, auch aufgrund der vergleichsweise hohen Kosten, tendenziell kritisch gesehen und ist daher auch in den ZfP nicht beabsichtigt. Negative Auswirkungen auf die Patientenversorgung werden darin nicht gesehen.

Lucha

Minister für Soziales
und Integration